

II-9819 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



**BUNDESMINISTER**

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 72  
Teletex: 322 15 64 BMGSK  
DVR: 0649856

GZ 114.140/37-I/D/14/a/93

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

4407/AB

1993-05-10

zu 4438/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Madeleine Petrovic und FreundInnen haben am 10. März 1993 unter der Nr. 4438/J an mich beiliegende schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Rechts- und Haftungsfragen in Zusammenhang mit dem Obersten Sanitätsrat und dessen Impfausschuß gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1a und b:

Die gesetzlichen Grundlagen für die Einrichtung und das Wirken des Obersten Sanitätsrates (OSR) finden sich in den §§ 15 ff. des Reichssanitätsgesetzes 1870, RGrBl. 68.

Detaillierte Regelungen bezüglich der Einsetzung von Komitees, der Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder sowie der Heranziehung außerordentlicher Mitglieder zu Sitzungen finden sich in der Geschäftsordnung des OSR.

Zu den Fragen 2a bis d:

Der OSR ist ein von hohem spezifischen Sachverstand getragenes wissenschaftliches Gremium, seine Mitglieder sind zweifellos Sachverständige der jeweiligen Fachrichtungen, jedoch

- 2 -

sind sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im OSR nicht als Sachverständige im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des AVG anzusehen.

Die die Stellung des Sachverständigen im Verwaltungsverfahren betreffenden Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, wie z. B. jene über die Befangenheit, sind auf die Tätigkeit der Mitglieder des Obersten Sanitätsrates im Rahmen ihrer Funktion nicht anzuwenden. Eine entsprechende Anwendbarkeit könnte sich lediglich daraus ergeben, daß der Oberste Sanitätsrat oder einzelne seiner Mitglieder im Einzelfall in einem Verwaltungsverfahren als Sachverständige herangezogen werden.

Zu Frage 3a:

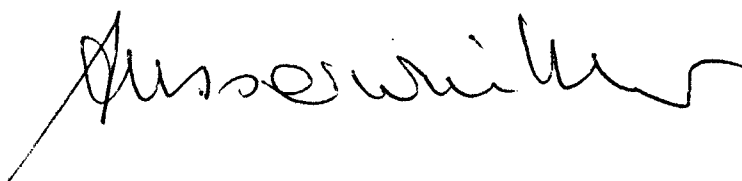
In seiner Funktion als Fachgremium mit spezifischem Sachverstand ist der OSR insofern mit der Vorberatung wesentlicher in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz fallender Agenden betraut, als die in den wissenschaftlichen Diskussionen gefaßte Fachmeinung in die Entscheidungsfindung durch den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz einfließt. Sie ist für diesen letztlich jedoch nicht verbindlich, weshalb die Normierung strikter formalrechtlicher Anforderungen an Verfahrensabläufe innerhalb des Fachausschusses verwaltungsökonomisch unzweckmäßig ist.

Zu den Fragen 3b bis 3e:

Die Beurteilung haftungsrechtlicher Fragen fällt grundsätzlich nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

- 3 -

Generell ist zu bemerken, daß der Bund dem Geschädigten nach dem Amtshaftungsgesetz haftet, wenn tatsächlich unrichtige Gutachten Eingang in die Vollziehung finden und dabei im Rahmen der Hoheitsverwaltung Schaden verursacht wird. Erfolgt eine Schadenszufügung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, so ist eine Haftung des Bundes im Rahmen der allgemeinen zivilrechtlichen Schadensbestimmungen des ABGB gegeben.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. S. W. Müller', written in a cursive style.

## BEILAGE

Nr. 4438 /J

1993 -03- 10

## A N F R A G E

der Abgeordneten MMag.Dr. Madeleine Petrovic und FreundInnen an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz betreffend Rechts- und Haftungsfragen in Zusammenhang mit dem Obersten Sanitätsrat und dessen Impfausschuß.

Der Bundesminister für Justiz hat uns mit Anfragebeantwortung vom 15.2.1993, Nr. 3945/AB zu 3941/J betreffend unsere Rechtsfragen in Zusammenhang mit dem Obersten Sanitätsrat und dessen Impfausschuß zuständigkeitshalber an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz verwiesen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz folgende parlamentarische

## A n f r a g e

1.) Der Oberste Sanitätsrat ist ein beratendes und begutachtendes Organ des Gesundheitsministers in allen Angelegenheiten des Gesundheitswesens.

a) Auf welcher gesetzlichen Grundlage und unter welchen Bedingungen wird der Oberste Sanitätsrat installiert, welche gesetzlichen Rechte, Pflichten, und Kompetenzen hat er und haben seine Mitglieder?

b) Wie ist die Gesetzeslage bezüglich der Installierung von Ausschüssen und Unterausschüssen des Obersten Sanitätsrates und allfälliger anderer zugezogener Gremien und Personen?

2.) Nach Auskunft des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ist der Oberste Sanitätsrat ein nicht weisungsgebundenes beratendes und begutachtendes Organ des Gesundheitsministers (Anfragebeantwortung vom 22. Juni 1992 unter 2795/AB zu 2831/J).

a) Sind die Mitglieder des Obersten Sanitätsrates in ihrer Tätigkeit rechtlich als amtliche Sachverständige (Amtssachverständige) oder als nichtamtliche Sachverständige (ev. Privatsachverständige) anzusehen und sind sie für ihre Tätigkeit zu beider oder anzugeloben?

b) Falls die Mitglieder des Obersten Sanitätsrates und seiner Ausschüsse (z.B. des Impfausschusses) ihre Tätigkeit als Sachverständige oder Amtssachverständige ausüben, gelten dann auch für sie die Bestimmungen über die Tätigkeit von Sachverständigen?

c) Haben sich die Sachverständigen des OSR für befangen zu erklären, sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen, wenn sie an der Sache, wie z.B. Prof. Kunz im Falle der FSME-Impfung, selbst beteiligt sind?

d) Ist es Aufgabe des Präsidenten des Obersten Sanitätsrates oder des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, einen Sachverständigen wie z.B. Prof. Kunz, von dem bekannt ist, daß er zumindest in der FSME-Sache aus finanziellem und wissenschaftlichem Profilierungsinteresse selbst beteiligt ist, für befangen zu erklären und durch einen Vertreter zu ersetzen, wenn sich der Betreffende nichts selbst für befangen erklärt?

3.) Als Folge der fast schon "geheimbündlerisch" anmutenden Tätigkeit der Sachverständigen des Obersten Sanitätsrates stellt sich die Frage:

a) Ist es gesetzlich gedeckt und rechtlich vertretbar, daß der Impfausschuß des Obersten Sanitätsrates und seine Sachverständigen, die die Mitglieder des Obersten Sanitätsrates in speziellen Sachfragen beraten, keine Gutachten und keine Wortprotokolle erstellen und sind Sie bereit, diesen Mißstand gegebenenfalls sofort abzustellen?

b) Ist es gesetzlich gedeckt und rechtlich vertretbar, daß mangels vorliegender sachlicher Entscheidungsgrundlagen die sachliche Richtigkeit der Entscheidung bzw. Empfehlung und der Anteil der Verantwortung der Sachverständigen an der Entscheidung bzw. Empfehlung nicht mehr nachvollziehbar und überprüfbar sind und damit auch die Haftungsfrage unlösbar ist oder haften diese Gremien zur ungeteilten Hand?

c) Ist die Haftungsfrage für die Sachverständigentätigkeit des Obersten Sanitätsrates und seiner Mitglieder sowie seiner Ausschüsse gesetzlich geregelt und wenn ja, wie?

d) Nach welchen gesetzlichen Bestimmungen können auch die Mitglieder des Obersten Sanitätsrates und seiner Ausschüsse, insbesondere auch des Impfausschusses, als Sachverständige im Falle eines Verschuldens z.B. infolge falscher Gutachten oder Verletzung der Sorgfaltspflicht grundsätzlich zur Verantwortung gezogen werden, nachdem nach der österreichischen Rechtsprechung auch Ärzte, die sich nicht an die Empfehlungen des Obersten Sanitätsrates halten, dadurch ihre Sorgfaltspflicht verletzen und allenfalls sogar einen Kunstfehler begehen, zur Verantwortung gezogen werden können und haften?

e) Können im konkreten Falle der Schadensfälle durch die BCG-Impfung und im Falle falscher Gutachten und Berechnungen sowie aufgetretener Schadensfälle im Rahmen der FSME-Impfung der Oberste Sanitätsrat bzw. sein Impfausschuß und dessen Mitglieder zur Verantwortung gezogen werden und nach welchen Bestimmungen?